



Informationen zur Handhabung von Bildern von Personen im Rotary Club

In einem Dokument des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz werden die wichtigsten Regeln für die Handhabung von **Bildern von Personen (bewegt und unbewegt – Film oder Fotografie)** in einem Verein erläutert. Basierend auf diesem Dokument haben wir für die Rotary Clubs in Deutschland diese Handreichung erstellt.

Es werden zwei Zusammenhänge unterschieden, in denen Bilder von Personen durch einen Verein erstellt und veröffentlicht werden.

Erstellung und Veröffentlichung von Bildern gemäß Medienprivileg (Journalistische, künstlerische und literarische Zwecke)

Wenn Bilder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, ein Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung besteht und der Meinungs- und Informationsfreiheit dienen, besteht für die abgebildeten Personen kein Recht auf Information, Auskunft, Löschung und Widerspruch. Am besten lässt sich dieser Sachverhalt an einem Beispiel erläutern:

Bei der Feier des 50jährigen Jubiläums spricht regional oder überregional bekannter, politischer Repräsentant (Bürgermeister, Landrat, Landtags- oder Bundestagsabgeordneter). Bilder von ihm zusammen mit Vertretern des Clubs (Präsident, Vorstandsmitglieder) fallen unter das Medienprivileg und dürfen ohne weitere Vorkehrungen veröffentlicht werden

Erstellung und Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsleben zu sonstigen Zwecken

Kann sich der Verein nicht auf das Medienprivileg berufen, unterliegen sowohl die Erstellung als auch die Veröffentlichung von Bildern der Datenschutz-Grundverordnung und bedürfen einer Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlage kann sein:

- die Satzung des Vereins
- berechnete Interessen des Vereins
- die Einwilligung der betroffenen Person(en)

Regeln in der Satzung eines Vereins binden alle Mitglieder, allerdings auch nur diese. Eine nachträgliche Änderung der Satzung muss gemäß den in der Satzung vorgesehenen Regeln erfolgen. Eine Satzungsänderung ist für die Clubs dennoch ratsam.

Das berechnete Interesse eines Vereins an der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern von Veranstaltungen, zu denen auch Dritte Zutritt haben, muss mit den Interessen der betroffenen Personen abgewogen werden. Dabei kann man regelmäßig vom überwiegenden Interesse des Vereins ausgehen, sofern nicht anhand der Bilder Rückschlüsse auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten möglich sind. Dies betrifft z.B. Angaben zur Religion, zur Gesundheit oder zum Sexualleben. Beispielhaft seien hier die Teilnahme an Fronleichnamprozessionen oder Christopher Street Day Paraden genannt. Obwohl es im Falle berechneter Interessen kein absolutes Widerspruchsrecht gibt, sollten Widersprüche beachtet werden. Bei Kindern sollte immer das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Die Einholung der Einwilligung zu Erstellung und Veröffentlichung von Bildern muss in allen anderen Fällen nicht schriftlich erfolgen, ist jedoch wegen der Nachweisbarkeit ratsam.

Informationspflicht bei der Veröffentlichung von Bildern

Wenn die Veröffentlichung von Bildern geplant ist, müssen die Betroffenen (Mitglieder und Dritte) vorab informiert werden. Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- Name und Kontaktdaten des Vereins
- Verwendungszweck der Bilder
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Hinweis auf die Rechte der Betroffenen

Weitere anzugebende, allgemeine Informationen können z.B. auf der Webseite des Vereins gegeben werden. Sie betreffen insbesondere

- Die Dauer der Speicherung der Bilder
- Bei Interessensabwägung die Interessen des Vereins
- Falls beabsichtigt, die Weitergabe der Bilder an Dritte (außer Presse)
- Die Möglichkeit des Widerrufs einer Einwilligung
- Die Möglichkeit der Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sehr gut geeignet ist ein Informationsblatt, das bei einer Veranstaltung ausgegeben wird. Es kann so allgemein gehalten sein, dass es sich für viele Anlässe verwenden lässt. Auch die mündliche Unterrichtung zu Beginn der Veranstaltung ist möglich.